VORBEMERKUNG

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmögliche Ausführung im Interesse der Kunden zu erreichen. Im Folgenden informiert Flossbach von Storch über die getroffenen Maßnahmen, die die bestmögliche Auftragsausführung im Interesse unserer Kunden gewährleisten sollen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung 1
Inhaltsverzeichnis 1
1 Anwendungsbereich 1
2 Auswahl des Ausführungsplatzes / Brokers 1
3 Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind 2
4 Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung 3
5 Zusammenlegung von Aufträgen 4
6 Vorrang von Weisungen des Kunden 4
7 Abweichende Ausführung im Einzelfall 4
8 Überprüfung der Grundsätze zur Auftragsausführung 4
9 Veröffentlichung der Ausführungsplätze und der erreichten Ausführungsqualität. 5
10 Anhang: Brokerliste 6

1 ANWENDUNGSBEREICH

Die hier dargestellten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen gelten für alle Ausführungen von Handelsaufträgen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung von Sondervermögen ausgeführt werden sowie für Ausführungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Professionelle Kunden. Der dem jeweiligen Ausführungsweg zugrunde liegende Auswahlprozess wird für jede Gruppe von gehandelten Finanzinstrumenten beschrieben.

Diese Grundsätze gelten für die Flossbach von Storch SE und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam FvS).

Bei Aufträgen der FvS zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an offenen Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, finden diese Grundsätze keine Anwendung.

2 AUSWAHL DES AUSFÜHRUNGSPLATZES / BROKERS

FvS wählt nur solche Handelspartner in einem sorgfältigen Prozess für die Ausführung von Aufträgen aus, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es FvS ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für die übermittelten Aufträge zu erzielen. Im Rahmen dieses Selektionsprozesses stellt FvS sicher,

dass nur solche Handelspartner verwendet werden, deren Ausführungsgrundsätze mit den Ausführungsgrundsätzen von FvS im Einklang stehen und die über Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen. Eine Auflistung der von der FvS mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragten Einrichtungen findet sich im Anhang. Diese Auswahl der Handelspartner wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der Auswahl vorgenommen.

Die Kriterien für den Selektionsprozess sind unter anderem:

- Qualität der Ausführung und Dienstleistungen
- Zugang zu Märkten, alternativen Märkten und Handelsplätzen
- Schnelligkeit bzw. Geschwindigkeit der Ausführung
- Bonität und Risikoprofil
- Effizienz und Funktionen für das Clearing und die Abwicklung
- Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze oder Spreads

3 FAKTOREN, DIE FÜR EINE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG DER HANDELSENTSCHEIDUNGEN UND EIN BESTMÖGLICHES HANDELSERGEBNIS RELEVANT SIND

Faktoren und Kriterien, die u.a. für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis als relevant angesehen werden, werden im Folgenden beschrieben. Die Gewichtung der genannten Faktoren kann von Fall zu Fall unterschiedlich erfolgen. Um Best Execution beim Handel über Broker sicherzustellen, überprüft FvS die Broker hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Best Execution-Kriterien, um somit die Fürsorgepflicht gegenüber den Kunden zu erfüllen:

- Preis/ Kurse des Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Art der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Auch wenn sich die Auswahl grundsätzlich am Gesamtentgelt orientiert, d.h. am Kauf- oder Verkaufspreis des jeweiligen Finanzinstruments sowie sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten einschließlich der Kosten Dritter, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die relative Bestimmung dieser Faktoren wird dabei anhand der folgenden Kriterien bestimmt:

- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder den Gründungsanlagen des Fonds dargelegt
- Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

4 GEWÄHRLEISTUNG DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Aktien und Derivate

Aufträge für Aktien oder börsengehandelte Derivate werden grundsätzlich über Dritte ausgeführt. Die FvS hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt diese Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung.
Die FvS macht sich bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten grundsätzlich die Grundsätze der Auftragsausführung des beauftragten Dritten zu Eigen.
Die Auswahl erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Für die Ausführungsfaktoren aller Geschäfte in Aktien und Derivaten gilt in der Regel die folgende Rangfolge:

- Preis
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung
- Geschwindigkeit
- Abwicklungsaspekte

Anleihen

Aufträge für Rentenpapiere werden über MTF (Multilateral Trading Facility – multilaterales Handelssystem) oder Broker gehandelt.
Für liquide Anleihen sind in der Regel elektronische (MTF) Plattformen wie Bloomberg, MarketAxess oder TradeWeb verfügbar. Sie bieten die Möglichkeit zur gleichzeitigen, wettbewerbsfähigen Abfrage von Kauf- und Verkaufsangeboten sowie Preisanfragen („Requests for Quote“, RFQs) zur Preisfeststellung. Solche Plattformen werden in der Regel zur effektiven Ausführung bestimmter Arten von Transaktionen mit festverzinslichen Wertpapieren bevorzugt.
Im Allgemeinen sind sie hilfreich für die Preisfeststellung und die Erzielung des besten Preises, da sie einen Wettbewerb zwischen mehreren unabhängigen Dritten herstellen.
Allerdings eignen sich Plattformen dieser Art nicht unbedingt für Transaktionen ab einem bestimmten Volumen oder mit weniger liquiden Instrumenten, weil das Bekanntwerden von Handelsinteressen am Markt den entsprechenden Preis negativ beeinflussen und unbeabsichtigt die Fähigkeit zur Erzielung des besten für die Transaktion verfügbaren Ergebnisses beeinträchtigen kann. In diesem Fall erfolgt der Handel ggf. Over-the-counter (OTC) direkt über Broker.

OTC-Märkte sind dezentral und haben vor dem Geschäftsabschluss eine geringe Transparenz, dies resultiert daraus, dass die Kontrahenten die quotierten Preise in der Regel nicht einem breiten Markt zur Verfügung stellen und an diese auch nicht gebunden sind. Vielmehr werden diese Preise auf bilateraler Basis verhandelt. Anders als an den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Rentenpapiere/ Anleihen oft begrenzt, sodass es lediglich eine eingeschränkte Transparenz hinsichtlich des Preises und der Liquidität geben kann.

Für die Ausführungsfaktoren aller Anleihengeschäfte gilt in der Regel die folgende Rangfolge:

- Preis
- Liquidität
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung
- Abwicklungsaspekte

Devisen (FX)

Devisen bzw. Devisentermingeschäfte werden grundsätzlich über MTF gehandelt (RfQ).

Für die Ausführungsfaktoren aller Devisengeschäfte gilt in der Regel die folgende Rangfolge:

- Preis
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung
- Geschwindigkeit
- Abwicklungsaspekte

Cross-Trades

„Fonds zu Fonds"-Geschäfte von Aktien oder Renten ("Cross Trades") können nur durchgeführt werden, wenn festgestellt werden kann, dass dies im besten Interesse beider Mandate/ Fonds ist und dem Portfolio des Kunden und allen regulatorischen Anforderungen entspricht. Cross-Trades werden immer über einen Broker zu marktüblichen Preisen ausgeführt. Im Zusammenhang mit der Transaktion sind geringere oder keine Courtagen, Gebühren oder andere Vergütungen zu zahlen.

5 ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN

Die FvS wird Kauf- oder Verkaufsaufträge bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapier, Marktsegment, aktuelle Marktsituation und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen.

Die FvS weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FvS wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

6 VORRANG VON WEISUNGEN DES KUNDEN

Sofern der Kunde Weisungen erteilt, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll, gehen solche Weisungen in der Regel den Grundsätzen der Auftragsausführung der FvS vor. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung.

7 ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG IM EINZELFALL

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen auszuführen. Die FvS wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

8 ÜBERPRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die FvS wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen im Marktumfeld, mindestens aber einmal jährlich überprüfen und soweit erforderlich Anpassungen

ihrer Ausführungsgrundsätze vornehmen. Wesentliche Veränderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

Die FvS wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen.

9 VERÖFFENTLICHUNG DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE UND DER ERREICHTEN AUSFÜHRUNGSQUALITÄT.

FvS wird einmal jährlich bis spätestens 30.04. für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Broker identifizieren, auf denen sie das größte Handelsvolumen im Vorjahr ausgeführt hat. Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität werden zusammengefasst und nach den entsprechenden Vorgaben auf der Homepage der FvS veröffentlicht.

10 ANHANG: BROKERLISTE

BOFA Securities Europe SA	Goldman Sachs Bank Europe SE	Rothschild & Co. Redburn
Barclays Europe SE	HSBC Continental Europe S.A.	RBC Capital Markets (Europe) GmbH
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG	Instinet Germany GmbH	BSG France S.A.
BNP Paribas S.A.	Jane Street Netherlands B.V.	Banco Santander S.A.
Citigroup Global Markets Europe AG	Jefferies GmbH	SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB
CLSA Europe B.V.	J.P. Morgan SE	Société Générale S.A.
Commerzbank AG	J.P. Morgan Dublin PLC	UBS Europe SE
Credit Agricole CIB	Liquidnet EU Limited	UniCredit Bank GmbH
Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH	MarketAxess Capital Limited	V-Bank AG
Deutsche Bank AG	Mizuho Bank Europe N.V	Virtu Europe Trading Ltd.
DZ Bank AG	Morgan Stanley Europe SE	Wells Fargo Securities Europe S.A.
DZ Privatbank S.A.	Natwest Markets N.V.	Optiver V.O.F.
Flow Traders B.V.	Nomura Financial Products Europe GmbH	

MTF: Bloomberg Trading Facility Ltd., Marketaxess Capital Ltd.